

Kommentar

zum Entwurf RICHTLINIE DER KOMMISSION ../.../EC
vom [...]

zur Abänderung der Richtlinien des Rates 66/400/EEC, 66/401/EEC, 66/402/EEC, 66/403/EEC, 69/208/EEC und 70/458/EEC über die Vermarktung von Betarübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzgut, Saatgut von Öl- und Faserpflanzen und Gemüsesaatgut sowie Verfügung 95/232/EC über die Organisation eines zeitlich begrenzten Experimentes, zur Schaffung von Bedingungen, die von Hybridensaatgut und verschiedenen Sorten Raps und Rüben erfüllt werden sollen
(Arbeitsdokument Doc. SANCO/1542/02- Januar 2002)

Vorgelegt von Greenpeace e. V.

März 2002

Imke Ide
Bereich Gentechnik
Greenpeace e.V.
Große Elbstrasse 39
22767 Hamburg
040/ 306 18 389
imke.ide@greenpeace.de
&

Lorenzo Consoli
EU Political Adviser
Greenpeace International
Chaussée de Haecht 159
B-1030 Brüssel
Belgien
Tel.: (32)(2)274 19 06
Lorenzo.consoli@diala.greenpeace.org

Einführung

Greenpeace begrüßt die Initiative der Kommission, die derzeitigen Saatgut-Richtlinien dahingehend abzuändern, die Anwesenheit gentechnisch veränderter Organismen (GVOs) in Saatgut spezifisch zu regulieren. Die Kontaminierung konventioneller Saatgutpartien mit

GVOs ist in der EU mindestens seit 1999 ein Problem, insbesondere in Bezug auf das aus den USA und Kanada importierte Saatgut. Dies hatte unterschiedliche und manchmal inadäquate Reaktionen von Behörden der Mitgliedsstaaten zur Folge. Zwar ist es ganz klar illegal, GVOs freizugeben und zu vermarkten, die nicht innerhalb der EU mit der entsprechenden Gesetzgebung genehmigt worden sind, doch die Frage, wie mit der Anwesenheit von von der EU genehmigten GVOs in konventionellem Saatgut umzugehen ist, schien unklar. Greenpeace hat wiederholt auf dieses Problem hingewiesen und tritt für klare, bindende und effektive Regulierungen auf EU-Ebene ein.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, frühzeitig die geplanten Maßnahmen zu kommentieren und möchten zu dem beitragen, was EU-Kommissar Fischler kürzlich forderte: „Es ist Zeit für eine konsequente, effiziente und vollständige EU-Gesetzgebung für GVOs.“¹

Wir glauben, dass eine derartige Gesetzgebung fest auf dem Vorsorgeprinzip basieren und von einer klaren Strategie geleitet werden sollte, um zu garantieren, dass das Grundrecht der Verbraucher, Bauern und Bürger auf freie Auswahl respektiert und die Umwelt vor unnötigen Risiken und potenziell irreversiblen Schäden geschützt wird.

1. Allgemeine Überlegungen

Warum unterscheiden sich GVOs von konventioneller Verunreinigung von Saatgut?

Die Kontaminierung durch GVOs unterscheidet sich grundlegend von zufälliger Kontaminierung mit anderen Saatgutsorten, weil

?? GVOs gewöhnlich genetische Eigenschaften und DNA enthalten, die aus Organismen stammen, welche auf natürliche Weise nicht ihre genetischen Informationen auf die veränderten Sorten und deren Verwandte übertragen würden. Im Gegensatz zu konventionellen Überlegungen zur Reinheit von Saatgut und zur natürlichen Introgression genetischer Eigenschaften aus verwandten Pflanzen und Sorten haben GVOs das einzigartige Potenzial, vollkommen neue Eigenschaften in bestimmte Spezies und ihre Sorten einzubringen.

?? GVOs das Ergebnis spezifischer und einzigartiger genetischer Veränderungen sind, die auf der Einbringung neuer, in den meisten Fällen viraler Promotoren basieren, welche für die Regulierung der in die ursprüngliche Pflanzen- und Saatgutsorte eingebrachten Gene nicht typisch sind.

Aus umweltbezogener Sicht bringt daher die Einführung solchen Genmaterials in eine bestimmte Sorte selbst auf geringstem Niveau vollkommen neue genetische Eigenschaften, Regulatoren und DNA-Material in den Gen-Pool ein. Und zwar nicht nur in den Gen-Pool einer einzigen Sorte, sondern den aller Pflanzen, die durch Fremdeinkreuzung direkt oder indirekt solche genetischen Informationen in ihr Genom integrieren könnten.

Die mangelnde Erfahrung mit gentechnischen Veränderungen, einschließlich die Fragen zu ihrer Stabilität, zu ihrer Mutationsfähigkeit und zu ihrer Fähigkeit sich neuen

¹ Franz Fischler, Rede „Europe at the Crossroad - Finding a sustainable approach on biotechnology“, Brüssel, 13. Februar 2002

Umweltsituationen anzupassen sowie die Fragen zum evolutionären Schicksal neuer Promotoren, erfordert besondere Vorsorgemaßnahmen, um dies zu regulieren. Dabei sollte die Betonung auf Rückverfolgbarkeit, Reversibilität sowie Haftung liegen.

Die 1%-Methode

Bei der Erstellung ihrer derzeitigen Verordnung zur Kennzeichnung von GVOs in Lebensmitteln führte die EU eine Grenze von 1% ein, unterhalb derer Inhaltsstoffe, die aus gentechnisch veränderten Organismen stammen, in Lebens- oder Futtermitteln nicht gekennzeichnet werden müssen. Greenpeace akzeptierte diese Entscheidung. Dieselbe Grenze wird nun von der Kommission in ihrem Verordnungsentwurf für neuartige Lebens- und Futtermittel vorgeschlagen. Die Einführung der 1%-Grenze basierte auf praktischen Überlegungen, um zu vermeiden, dass einzelne zufällige Kontaminierungen GVO-freier Produkte zu einem unüberwindbaren Hindernis für Importeure von Massengut wie Sojabohnen und Mais und deren weiterverarbeitete Produkte werden könnten. Unter der Bedingung, dass von den in Frage kommenden GVOs keine negativen gesundheitlichen Auswirkungen zu erwarten sind, scheint dies eine akzeptable Garantie für die Verbraucher auf der einen Seite und ein einhaltbarer Standard für die Lebensmittelindustrie auf der anderen Seite zu sein.

Geht es jedoch um die Frage der absichtlichen Freisetzung von GVOs, die sich vermehren können und in der Lage sind, ihre genetischen Informationen an verwandte Sorten weiterzugeben, dann ist der Schutz des Verbraucherrechts auf Information und Wahlfreiheit nicht die geeignetste Ausgangsbasis für Regulierungen. GVOs in Lebensmitteln können sich nicht mehr in der Umwelt vermehren dagegen ist Saatgut hierzu sicherlich in der Lage. Die möglichen Auswirkungen von GVOs auf die Umwelt müssen daher höchste Priorität bei allen Entscheidungen hinsichtlich der absichtlichen oder unabsichtlichen Freisetzung von GVOs haben. Genauso wie der Beweis oder nur der Verdacht auf irgendwelche negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit einen hinreichenden Grund darstellen würde, eine Anwesenheit solcher GVOs in Lebens- oder Futtermitteln (ungeachtet jeglicher Deklarierungsgrenzen) nicht zu tolerieren, so sollte auch der Beweis oder Verdacht auf mögliche negative Umweltauswirkungen einen hinreichenden Grund darstellen, um jede Freisetzung solcher GVOs in die Umwelt zu untersagen. Auch die Rückverfolgbarkeit ist ein wichtiges Mittel, um einen Rückruf genehmigter GVO-Sorten zu ermöglichen. Würden jedoch GVO-Kontaminierungsgrenzen zwischen 0,3% und 0,7% in konventionellen Sorten akzeptiert, dann wäre es fast unmöglich, die Rückverfolgung und den Rückruf der GVOs, die die Kontaminierung verursacht hatten, praktisch umzusetzen,.

Greenpeace glaubt daher, dass bekannte oder potenzielle Umweltauswirkungen durch GVOs die grundlegende Basis sein müssen, auf der die Kontaminierung konventioneller Sorten mit GVOs reguliert werden sollte. Greenpeace glaubt außerdem, dass das Recht sowohl der Bauern als auch der Züchter, keine GVOs in ihrer Produktion zu benutzen, genauso geschützt werden muss wie das Recht der Verbraucher auf Information und Wahlfreiheit.

Angeichts der derzeitigen Unsicherheiten und des Mangels an Erfahrungen sollte die Richtlinie darauf abzielen, die Introgression neuer Eigenschaften und neuer genetischer Konstrukte in den Gen-Pool der entsprechenden Sorten zu verhindern. Weder stellen anfängliche Kontaminierungslevel ein sicheres und verlässliches Anzeichen für potenzielle zukünftige Level einer solchen Kontaminierung dar, noch gibt es wissenschaftlich fundierte

Methoden, um das Schicksal bestimmter genetischer Eigenschaften und Konstrukte quantitativ zu erfassen, wenn sie einmal in die Umwelt freigelassen wurden.

Wissenschaftliche Unsicherheit erfordert Vorsorgemaßnahmen

Der Vorschlag der Kommission beruht stark auf dem Gutachten des Scientific Committee on Plants¹ (SCP) hinsichtlich der zufälligen Anwesenheit genetisch veränderter Saaten in konventionellem Saatgut. Dieses Gutachten weist wiederholt auf den derzeitigen Mangel an verfügbaren Daten, systematischer Erfahrung und Informationen hin. Es wird außerdem gewarnt: „Die Einhaltung der 0,3%- und 0,5%-Grenze wird zunehmend schwieriger werden, da die Produktion von genetisch veränderten pflanzlichen Agrarerzeugnissen in Europa zunimmt“ (Seite 7). Dies sollte als eindeutige Warnung betrachtet werden. Tatsächlich warnt der SCP davor, dass „die von der Kommission gesetzte 1%-Grenze [für Lebensmittel] im Laufe der Zeit revidiert werden muss“ (S. 7). Dies scheint insbesondere für Mais und Raps zu gelten: „Falls genetisch nicht veränderter Raps und Mais von landwirtschaftlichen Betrieben angebaut werden, die gleichzeitig auch eine beträchtliche Menge genetisch veränderter Pflanzen derselben Sorte anbauen, und falls benachbarte Betriebe ebenfalls gentechnisch veränderte Nutzpflanzen anbauen, dann wird die Einhaltung von Grenzwerten unter 1% erheblich problematischer“ (S. 9). Der SCP weist außerdem auf weitere Situationen hin, in denen die Einhaltung der vorgeschlagenen Kontaminierungsgrenzen für Saatgut von 0,3-0,5% „problematisch“ sein wird. Zum Beispiel „Produktion von Hybridsaatgut“ (S. 7). Darüber hinaus stellt der SCP seine Aussage generell unter Vorbehalt: „Der Wissenschaftliche Pflanzenausschuss betont, dass sein Gutachten auf den derzeit besten wissenschaftlichen Erkenntnissen basiert. Dieses Gutachten wird im Lichte neuer verfügbarer wissenschaftlicher Daten womöglich revidiert werden müssen oder wird die Entwicklung relevanter Technologien berücksichtigen müssen“ (S. 7).

In einem typischen Fall gibt der SCP beispielsweise an: „Es liegt ein Mangel an klaren wissenschaftlichen Daten zu den Persistenzzeiten einiger Sorten vor, und damit beruht die Verlässlichkeit einzig auf zufälligen Beweisen und Erfahrung in der Saatgutproduktion“ (S. 3). In einem weiteren Abschnitt wird betont: „Zwar verringert sich mit der Zeit die Anzahl und die Lebensfähigkeit von Saatgut im Boden, doch eine sehr kleine Anzahl kann über lange Zeit fruchtbar bleiben, und zwar selbst bei Spezies, bei denen der Großteil der Saaten kurzlebig ist. Dies hat Implikationen für jeden Grenzwert nicht zugelassener GVOs, da nicht garantiert werden kann, dass nach irgendeinem Zeitintervall keine „volunteers“ entstanden sind“ (S. 12). In einem weiteren Beispiel heißt es im Gutachten: „Die Zahl 0,1% GVO „volunteers“, geht außerdem davon aus, dass genetisch veränderte und Saatgutpflanzen dieselbe Konkurrenzfähigkeit, Fruchtbarkeit und Fremdeinkreuzungsrate aufweisen“ (S. 11). Es gibt jedoch bereits dokumentierte Fälle², bei denen gentechnische Veränderungen die Konkurrenzfähigkeit erhöhten (z.B. Herbizid- oder Insektenresistenz) und bei denen aus bislang ungeklärten Gründen Fruchtbarkeit und Auskreuzungsrate anstiegen.³

Greenpeace betrachtet dieses Gutachten als klassischen Fall, bei dem diejenigen Institutionen, die für Risikomanagement (im Gegensatz zum Risk-Assessment, die der SCP nach bestem Vermögen vorgenommen hat) zuständig sind, eine Herangehensweise auf Basis des Vorsorgeprinzips ergreifen müssen. Die Risiken sind langfristiger Natur, potenziell irreversibel und immer noch nicht hinreichend definiert.

Null Toleranz

Vor diesem Hintergrund drängt Greenpeace die Kommission, einen generellen Reinheitslevel für jedes konventionelle Saatgut einzuführen, das mit der derzeitigen Nachweishöhe von 0,1% nicht als GVOs enthaltend deklariert wird, und zwar sowohl für zugelassene als auch für nicht zugelassene GVOs.

Dies ist die einzige vernünftige Maßnahme, um

- ?? das Recht des europäischen Verbrauchers auf Information und langfristige Wahlfreiheit, keine GVOs zu verzehren, zu schützen;
- ?? die Rechte aller europäischen Landwirte zu schützen, keine GVOs in ihrer landwirtschaftlichen Praxis zu verwenden, einschließlich ihrer eigenen Zucht und Reproduktion von Saatgut;
- ?? die Rechte der Züchter zu schützen, keine GVOs in ihren Produkten zu verwenden und ihre Linien frei von transgenem Genmaterial zu halten, das natürlicherweise nicht in den entsprechenden Spezies, Nutzpflanzen und Sorten vorkommt;
- ?? eine zunehmende Kontaminierung von Saatgut mit GVOs zu verhindern;
- ?? die natürliche genetische Vielfalt und Integrität des Gen-Pools von Nutzpflanzen und betroffenen Sorten zu schützen und so die langfristige Verfügbarkeit von reinen Sorten und damit die Rechte der zukünftigen Generationen sicherzustellen;
- ?? ein praktisch durchführbares und langfristiges System der Rückverfolgbarkeit, Kontrolle und Verlässlichkeit am Anfang der Nahrungskette zu ermöglichen;
- ?? mit den gegenwärtigen wissenschaftlichen und praktischen Unsicherheiten hinsichtlich des wechselseitigen Auskreuzungspotenzials kultivierter und wilder Verwandter, des Managements von „volunteers“, der Persistenz von Saatgut sowie der potenziell erhöhten Reproduktions- und Auskreuzungsraten von GVOs umzugehen;
- ?? umsichtig mit der derzeit kleinen und unzuverlässigen wissenschaftlichen Datenbasis für Berechnungen umzugehen, wie die 1%-Kontaminierungsgrenze in nicht deklarierten Lebensmitteln aufrechtzuerhalten ist;
- ?? Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um die Grundlage für Lebensmittel in Europa und weltweit zu schützen, und
- ?? die Ablehnung der überwältigenden Mehrheit der europäischen Bürger von GVOs in Lebensmitteln und Umwelt widerzuspiegeln.

Der gegenwärtige Kontaminierungssituation

In den vergangenen Jahren haben sowohl Behörden der Mitgliedsstaaten als auch Unternehmen Tausende PCR-Tests an Saatgut durchgeführt und nur sporadische Kontaminierungshöhen über 0,1% sowohl bei genehmigten als auch bei ungenehmigten GVO-Sorten vorgefunden. Am 5. März veröffentlichte das französische Ministerium für Wirtschaft, Finanzen und Industrie DGCCRF die Ergebnisse von 132 Saatguttests an Mais, Sojabohnen und Raps, die 2001/2002 in Frankreich durchgeführt wurden und bei denen nur ein einziger Kontaminierungsfall entdeckt wurde (mit einer Höhe von 0,2%).⁴ Zu ähnlichen Ergebnissen sind beispielsweise die deutschen⁵ und österreichischen⁶ Behörden gelangt. Das französische Ergebnis ist besonders interessant, da die Ergebnisse von 2000/2001 weit darüber lagen.

Große Hersteller und Einzelhändler⁷ in Europa, die mit Greenpeace zusammengearbeitet haben, um GVO-freie Zutaten zu bekommen, haben ein System mit GVO-freien Lebensmittelzutaten aufgestellt, bei dem in der Praxis durchweg die 0,1%-Grenze eingehalten

wird, obwohl die Deklarierungsgrenze für die Produkte 1% beträgt. Dies wird oft mit dem eigenen Qualitätsmanagementsystem oder mit Hilfe der Zertifizierung durch eine 3. Partei (z. B. CERT-ID) erreicht. Die Systeme gelten für Massenvolumen und eine breite Palette von Produkten und Zutaten. Die Unternehmen fordern von ihren Zulieferern, "Null anzustreben" und schreiben in der Praxis vor, dass 0,1% (Nachweishöhe) der Punkt ist, an dem das Produkt oder die Zutat abgelehnt wird.

Darüber hinaus legte Greenpeace im Januar eine Liste mit mehr als 30 US-Unternehmen vor, die sich dazu verpflichtet haben, GVO-freies Saatgut unter der 0,1%-Kontaminierungsgrenze anzubieten, und dies in den USA, wo die GVO-Kontaminierungshöhen für konventionelles Saatgut weder spezifisch reguliert sind noch systematisch überwacht und kontrolliert werden.⁸

Das zeigt, dass die Saatgutproduzenten vollkommen in der Lage sind, den 0,1%-Standard zu erfüllen, wenn die Märkte dies klar fordern. Die oben genannten Systeme wären offenkundig in Gefahr, wenn die von der Kommission vorgeschlagenen Grenzen tatsächlich so festgesetzt würden.

Auswirkungen der Marktkonzentration

Für Greenpeace sind die derzeitigen Diskussionen über erreichbare Reinheitshöhen von Saatgut in Bezug auf GVOs auch eine Sache des politischen Willens und politischer Führung. Falls die Kommission strenge Schutzlevel einführt, dann werden sich die GVOs produzierenden und vermarktenden Unternehmen diesen Standards anpassen müssen, so wie sie es in unzähligen anderen Fällen von Produktregulierungen bereits getan haben. Wie in den meisten dieser Fälle wird die Industrie allerdings immer argumentieren, die Maßnahmen seien zu streng, nicht durchführbar und unwirtschaftlich. Im Laufe der Jahre hat sich eine gewisse Verhandlungskultur über Grenzwerte und Schutzlevel entwickelt, was manchmal gut funktioniert hat, um bessere Standards beim Schutz von Umwelt und Gesundheit und der besten verfügbaren Technik zu erreichen. Bei diesen Beispielen ging es allerdings gewöhnlich um Emissionsgrenzen von nicht reproduktivem Material mit dem Ziel die Emissionen allmählichen zu reduzieren. Bei Saatgut haben wir jedoch eine Situation, bei der anfängliche Kontaminierungshöhen sich im Laufe der Jahre und Jahrzehnte unschwer vervielfachen und akkumulieren können und damit das erhebliche Risiko mit sich bringen, in bestimmten Fällen außer Kontrolle zu geraten. Gleichzeitig sind die GVO-Kontaminierungslevel von Saatgut in Europa noch minimal, und eine massive Kontaminierung kann noch immer kontrolliert und effektiv verhindert werden.

Leider sind die meisten Untersuchungsergebnisse der Unternehmen, die die meisten Tests durchführen, gewöhnlich vertrauliche Geschäftsinformationen, die nicht öffentlich zugänglich sind. Dies gilt insbesondere für Saatgutunternehmen, die auch GVOs produzieren und stark für deren Verwendung eintreten. Da der weltweite und europäische Saatgutmarkt in den vergangenen zwei Jahrzehnten einen spektakulären Konzentrationsprozess erlebt hat, ist die Position von weniger als zehn Unternehmen für den Markt entscheidend¹. Eine kleine Anzahl dieser großen Saatgutunternehmen, die den europäischen und weltweiten Markt mit einigen Hauptnutzpflanzen dominieren, produziert auch GVOs und hat daher wirtschaftliches Interesse an diesem Bereich. Es sind diese Unternehmen und von ihnen dominierte Interessensverbände, die durchweg behaupten, das ein bestimmter GVO-

¹: Monsanto, Syngenta, Aventis, DuPont/ Pioneer, Advanta, Dow, Limagrain, KWS.

Kontaminierungslevel unvermeidbar ist. Sie argumentieren, dies sei als „natürliche Tatsache“ zu akzeptieren und müsse daher mit einem Grenzwert legalisiert werden, der viel höher als überhaupt notwendig ist. Diese Unternehmen betrachten darüber hinaus das gesamte System der Rückverfolgbarkeit und Kontrolle als diskriminierend für ihre GVO-Produkte und argumentieren, diese unterschieden sich nicht von konventionellem Saatgut, bei dem ständig ein bestimmter Grad an genetischem Austausch stattfindet.

Die Kommission und die Regierungen der Mitgliedsstaaten müssen in dieser Situation eine starke Position einnehmen und die Rechte und den Willen der europäischen Bürger, Verbraucher, Landwirte und Züchter gegen die starke Marktposition der Industrie verteidigen. Die EU hat die Pflicht zu verhindern, dass man in einen Teufelskreis gelangt, in dem die Kontaminierungshöhen an die Realitäten angepasst werden, die diese Unternehmen schaffen. Interessierte Unternehmen könnten, durch Fahrlässigkeit oder sogar vorsätzlich, eine bestimmte Kontaminierungshöhe von Saatgut verursachen, die ausreichen würde, um kontinuierlich GVOs in die meisten konventionellen Saatgutsorten einzuführen und so in die Lebensmittel gelangen und auf wildwachsende verwandte Pflanzen übertragen werden. Hat eine solche Introgression der GVOs in Zuchtmaterial und das kommerzielle Saatgut einmal begonnen, wäre es extrem schwierig, kostenaufwändig und mühselig, diese Situation wieder rückgängig zu machen. Das Argument der Industrie, GVOs seien freigesetzt und müssten daher akzeptiert werden, könnte so zu einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung werden. Die Regulierungsseite wäre bald in einer Situation, in der selbst gegenwärtige Reinheitsgrade sowohl für Lebensmittel als auch für Saatgut bedroht wären.

„Die wirkliche Strategie“, so die britische Zeitung Guardian im vergangenen Jahr, „besteht darin, so viel genetische Verunreinigung einzuführen, dass es schließlich als unmöglich betrachtet wird, der Forderung des Verbrauchers nach GVO-freien Lebensmitteln zu entsprechen. Die Idee lautet ganz einfach, schneller zu verunreinigen, als die Staaten legalisieren können – und dann die Gesetze der Kontaminierung anzupassen.“⁹ Greenpeace hofft, dass die Kommission eine solche Strategie, sollte sie existieren, effektiv verhindern wird.

2. Überlegungen zur Umsetzung

Die abzuändernden Richtlinien zur Vermarktung von Saatgut tragen nicht Sorge für die Regulierung von Haftungsfällen, die unvermeidlich mit den Bestimmungen dieser Richtlinie auftreten würden. Hieraus entsteht ein großes Dilemma, das durch entsprechende zusätzliche Gesetze vor der Umsetzung der Richtlinie gelöst werden sollte.

Greenpeace erwartet von der Kommission, dass sie auch in diesem Fall das Verursacherprinzip anwendet, das im EU-Vertrag verankert ist. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es jedoch keine legale Garantie, dass die Produzenten – und in bestimmten Fällen auch die Verwender – von GVOs gesetzlich dazu verpflichtet sind, jede Kontaminierung konventionellen Saatguts zu verhindern und auch für eine solche aufzukommen. In der Praxis dürfte es sich in einigen Fällen auch als schwierig erweisen, unzweifellos den Verursacher einer solchen Kontaminierung zu identifizieren.

Unter diesen Umständen würde durch die für die Saatgutproduzenten aufgestellten Verpflichtungen die Last der Kosten und Zusatzmaßnahmen, die für die Einhaltung dieser Richtlinie notwendig wären, übermäßig auf Züchter und Landwirte verteilt, die gar keine

GVOs in ihren Produkten haben wollen. Während multinationale und große nationale Saatgutunternehmen flexibler in ihrer Auswahl der Forschungs- und Reproduktionsbereiche sein können, können kleine Züchter – und insbesondere Landwirte, die Saatgut für solche Unternehmen oder ihr eigenes Saatmaterial produzieren – ihren Anbaubereich nicht mit vergleichbarer Flexibilität verlagern. Die Richtlinie sollte daher keine unfairen Wettbewerbsbedingungen mit ungewollten Auswirkungen schaffen. Tatsächlich könnte sie sogar die freie Tätigkeitswahl bestimmter Landwirte verhindern, wenn diese nicht durch gesetzliche Bedingungen nachfolgend zu dieser Richtlinie effektiv geschützt würden.

Leider ist der jüngste Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Umwelthaftung bisher nicht dazu geeignet, dieses Problem effektiv anzugehen und trägt nicht Sorge für die kommerzielle Haftung zwischen zivilen Parteien.

In Anbetracht des kurzen Kommentierungszeitraums kann dieses Papier nicht auf alle Details dieser gesetzlichen Frage eingehen. Greenpeace ist jedoch fest davon überzeugt, dass Landwirten keine zusätzlichen Kosten dafür erwachsen sollten, dass sie weder gentechnisch verändertes Saatgut noch solche Nutzpflanzen produzieren. Die Kosten für die Überwachung und für zusätzliche Maßnahmen (landwirtschaftliche Praxis) sollten, wo sie notwendig sind, um eine GVO-Kontaminierung zu vermeiden, entweder von den Industrien, die GVOs produzieren, oder unter bestimmten Umständen von den Landwirten getragen werden, die solche GVOs verwenden. Es sollten dringend effektive Regelungen und Gesetze geschaffen werden, um klar festzulegen, wer verantwortlich dafür sein sollte, präventive und überwachende Maßnahmen und landwirtschaftliche Praxis durchzusetzen, und wer zahlen soll, falls diese nicht – oder nicht korrekt – umgesetzt werden. Im Falle einer GVO-Kontaminierung sollte die strikte Haftung für die entsprechende GVO-Industrie gelten. Bei den Landwirten sollte eine fehlerbasierende Haftung („fault-based liability“) für die Besitzer von gentechnisch veränderten Nutzpflanzen gelten, falls Fahrlässigkeit bei der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung einer Kontaminierung vorliegt. Es sollte ein Strafsystem für den Fall des Verstoßes gegen diese Maßnahmen eingesetzt werden. In keinem Falle sollten zusätzliche Kosten zur Vermeidung gentechnischer Kontaminierung oder ein wirtschaftlicher Verlust durch eine Kontaminierung von denjenigen Landwirten und Züchtern getragen werden müssen, die keine GVOs angepflanzt haben.¹

¹ Die kurzen Anmerkungen des Ständigen Ausschusses für landwirtschaftliches, gartenbauliches und forstliches Saat- und Pflanzgut auf der Website der Kommission zeigen an, dass während der Diskussion dieses Themas ähnliche Bedenken von Vertretern verschiedener Mitgliedsstaaten vorgebracht wurden. Am 22. und 23. Februar 2001 unterstrichen „verschiedene Mitgliedsstaaten“, dass „die Haftungsimplicationen geklärt werden müssen“. Sie merkten außerdem an, dass der Plan der Kommission „nicht auf die Frage der Strafen für Übertretungen einging“. Am 4. Juli 2001 nannten Länderdelegationen unter den „Punkten, die weiterer Überlegungen bedürfen“ „das Problem der Haftung im Falle der Nichteinhaltung“ und die „Anhebung des Preises für konventionelles Saatgut“. Am 13. und 14. September 2001 „forderten einige Mitgliedsstaaten, dass die Verpflichtungen nicht nur für die Produktion von gentechnisch nicht verändertem Saatgut, sondern auch für die Produktion von gentechnisch verändertem Saatgut gelten sollten“. Und am 7. und 8. Februar 2002 brachten einige Delegationen den Punkt „Auswirkung auf die Praxis der Saatgutproduktion und auf die steigenden Kosten des konventionellen Saatguts“ zur Sprache.

3. Anmerkungen zu spezifischen Punkten des Richtlinien-Entwurfes

1. Greenpeace schlägt vor, den Begriff „technisch unvermeidbar“ zu vermeiden, da dieser ein unlösbares Dilemma suggeriert, das in Wirklichkeit nicht existiert.
2. Der Richtlinien-Entwurf nimmt Bezug auf das „Vorhaben der Kommission vorzuschlagen, die Richtlinie 2001/18 abzuändern“. Dieses Vorhaben ist im Vorschlag für eine Verordnung zu genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln formalisiert worden, der am 25. Juli 2001 von der Kommission präsentiert wurde und nunmehr zur ersten Lesung dem Rat und dem Europäischen Parlament vorliegt. Der Artikel zur Abänderung der Richtlinie 2001/18 könnte jedoch während des legislativen Mitentscheidungsprozesses abgelehnt werden, und die Saatgut-Richtlinie kann dem Endergebnis dieses Prozesses nicht zuvorkommen.
3. Der Richtlinien-Entwurf nimmt Bezug auf „the protocol for sampling and testing of seed lots of non-genetically modified varieties for the presence of genetically modified seed as laid down in Commission Regulation (EC) N° ./...“. Zurzeit scheint kein Protokoll oder Entwurf dieser Art öffentlich verfügbar zu sein. Diese Verordnung wäre jedoch ein zentraler Bestandteil der vorgeschlagenen Richtlinie.
4. Ein vorgeschlagener zusätzlicher Teil 8 unter Anhang I der derzeitigen Richtlinie erwähnt „(...) die mögliche Aufstellung oder Überwachung von Gebieten für Saatgutproduktion, wo nach offizieller Versicherung keine genetisch veränderten Pflanzen derselben Sorte oder einer eng verwandten Sorte angepflanzt werden.“ Greenpeace ist der Meinung, dass eine offizielle Einteilung in „GVO-Zonen“ und „GVO-freie Zonen“ die Rechte von Züchtern und Landwirten in „GVO-Zonen“ erheblich gefährden könnte. Zwar begrüßen wir lokale Initiativen zum Schutz der natürlichen Vielfalt, doch wir betrachten es als Grundrecht aller Landwirte überall in der EU, Saatgut ohne GVO-Kontaminierung anzupflanzen und zu reproduzieren.
5. Trotz unserer Argumentation für eine generelle Grenze bei der Nachweishöhe von 0,1% scheinen die Schlussfolgerungen der Kommission hinsichtlich der vorgeschlagenen 0,5%-Grenze für Mais im Widerspruch zum Gutachten des Wissenschaftsausschusses zu stehen, in dem klar angegeben wird: „Die Grenze von 1% kann bei zufälliger Anwesenheit von 0,3% GVOs in Aussaaten erreicht werden, falls gute Managementpraktiken eingehalten werden. Falls jedoch genetisch nicht veränderte Raps- und Maispflanzen in Betrieben angebaut werden, die gleichzeitig auch eine beträchtliche Menge genetisch veränderter Pflanzen dieser Spezies anbauen, und benachbarte Betriebe ebenfalls genetisch veränderte Nutzpflanzen anbauen, dann wird die Einhaltung von Grenzwerten unter 1% erheblich problematischer.“ (S. 9) Der Wechsel der Kommission von ihrem anfänglichen Vorschlag von 0,3% (wie dem Ausschuss vorgeschlagen) zu nunmehr 0,5% wird von den Empfehlungen des Ausschusses nicht gerechtfertigt.
6. Würde die „beste Praxis“ der Kontrolle von „volunteers“, auf die im Gutachten des Ausschusses Bezug genommen wird, die Verwendung von Herbiziden mit einschließen? Falls ja, wie lauteten dann die Empfehlungen für biologisch anbauende Landwirte?

7. Artikel 5, Abschnitt 3 (h) der Verordnung des Rates (EEC) N. 2092/91 vom 24. Juni 1991 zum biologischen Landbau erfordert, dass ein Produkt, das als Bioprodukt deklariert ist, „ohne die Verwendung genetisch veränderter Organismen und/oder von aus solchen Organismen hergestellten Produkten produziert worden ist“. Ist die Kommission der Meinung, dass die einfache Einhaltung der in diesem Richtlinien-Entwurf dargelegten Anforderungen, die bis zu 0,7% GVO-Saatgutkontaminierung erlauben würden, noch die Anforderungen der Anordnung 2092/91 erfüllt?
8. Die Reichweite der vorgeschlagenen Richtlinie ist auf die Spezies begrenzt, die genetisch verändert wurden und in der EU kultiviert werden. Da jedoch auch andere Spezies gegenwärtig gentechnisch verändert werden, die ebenfalls innerhalb der EU angebaut werden (z. B. Weizen), sollten angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Saatgutproduktion solcher Spezies zu regulieren, bevor sie in anderen Teilen der Welt kommerziell verfügbar sein werden (und damit das Risiko beinhalten, auch in die EU eingeführt zu werden).
9. Während Testung von in der EU genehmigten GVOs ein Standardverfahren ist, hängt die Testung auf Kontaminierung mit nicht zugelassenen Sorten von der Verfügbarkeit von entsprechendem Referenzmaterial und PCR-Primern ab. Was schlägt die Kommission vor, um mit der potenziell zunehmenden Zahl solcher GVOs und ihrer Aufspürung zurechtzukommen?
10. Die Genehmigung eines GVO unter Richtlinie 2001/18 beinhaltet nicht automatisch die Genehmigung der Kommerzialisierung von Sorten, die ein solches GVO enthalten. Die Registrierung in nationalen und europäischen Saatenregistern könnte aus agronomischen und anderen Gründen abgelehnt werden. Dies führt zu Situationen, in denen die Vermarktung von genehmigten Sorten, wie sie in der vorgeschlagenen Richtlinie definiert sind, trotzdem verboten sein könnte. Es scheint mit der Gesetzgebung der Gemeinschaft im Widerspruch zu stehen, dass die Kontaminierung mit solchen Sorten unter der vorgeschlagenen Richtlinie mit vergleichsweise hohen Werten akzeptiert werden würde.

Referenzen

¹ SCIENTIFIC COMMITTEE ON PLANTS SCP/GMO-SEED-CONT/002-FINAL 13. März 2001, Gutachten des Wissenschaftlichen Pflanzenausschusses hinsichtlich der zufälligen Anwesenheit genetisch veränderter Saaten in konventionellem Saatgut. (Gutachten vom Ausschuss am 7. März 2001 angenommen). Alle folgenden Zitate unter Bezugnahme auf eine Seitenzahl (S.) beziehen sich auf dieses Dokument.

² Stewart, C.N., All, J.N., Raymer, P.L. & Ramachandran, S (1997) Increased fitness of transgenic insecticidal rapeseed under insect selection pressure. *Molecular Ecology*, **6**, 773-779.

³ Belgelson, J., Purrington, C.B. & Wichmann, G. (1998) Promiscuity in transgenic plants. *Nature*, 396, 25.

⁴ Ministère de l'Économie, des Finances et de l'Industrie - DGCCRF - 05 mars 2002, OGM, Bilan des contrôles réalisés par la DGCCRF, present reference http://www.industrie.gouv.fr/infopres/comm/f2i_dern.htm

⁵ Informationen, die von Greenpeace von den deutschen Bundesländern gemäß der Richtlinie des Rates 90/313/EEC zum freien Zugang zu Informationen über die Umwelt angefordert wurden, bei Greenpeace erhältlich

⁶ Schriftliche Antwort des Landwirtschaftsministeriums auf Fragen von Parlamentsmitglied Pircklhuber, Glawischnik und Freunde bezüglich der Kontaminierung von Saatgut am 02.07.2001, 2494/AB XXI.GP, 2493/J XXI.GP, bei Greenpeace erhältlich

⁷ Zur Bestätigung und für weitere Informationen Kontaktaufnahme z. B. mit: Tesco - Tony Palmer - Senior Technical Manager, Tony.j.palmer@uk.tesco.com; Sainsburys - Raechel Wilson - Technical & Communications Dept.; raechel.wilson@sainsburys.co.uk; Co-op - David Croft - Head of Quality and Consumer Care, david.croft@co-op.co.uk; als Beispiel für eine 0,1% -Zertifizierung durch eine dritte Partei siehe <http://www.genetic-id.com>

⁸ Die Liste, die Mais, Baumwolle und Sojabohnen enthält, wurde von CropChoice aufgestellt, einem US-amerikanischen Informationsbüro für landwirtschaftliche Betriebe, und findet sich unter <http://www.cropchoice.com>

⁹ The Guardian, 21. Januar 2001, Seite 18, „When choice becomes just a memory“